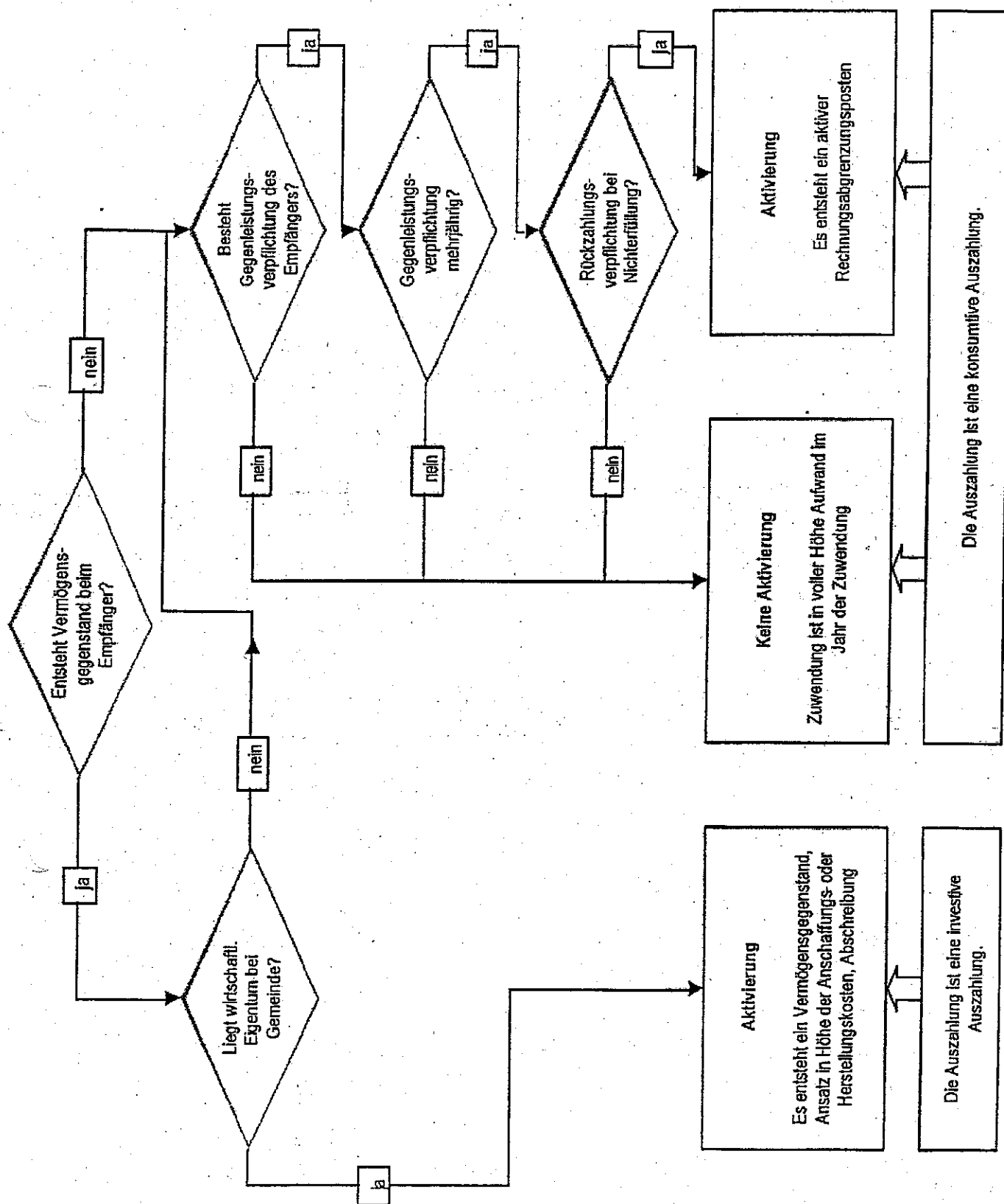
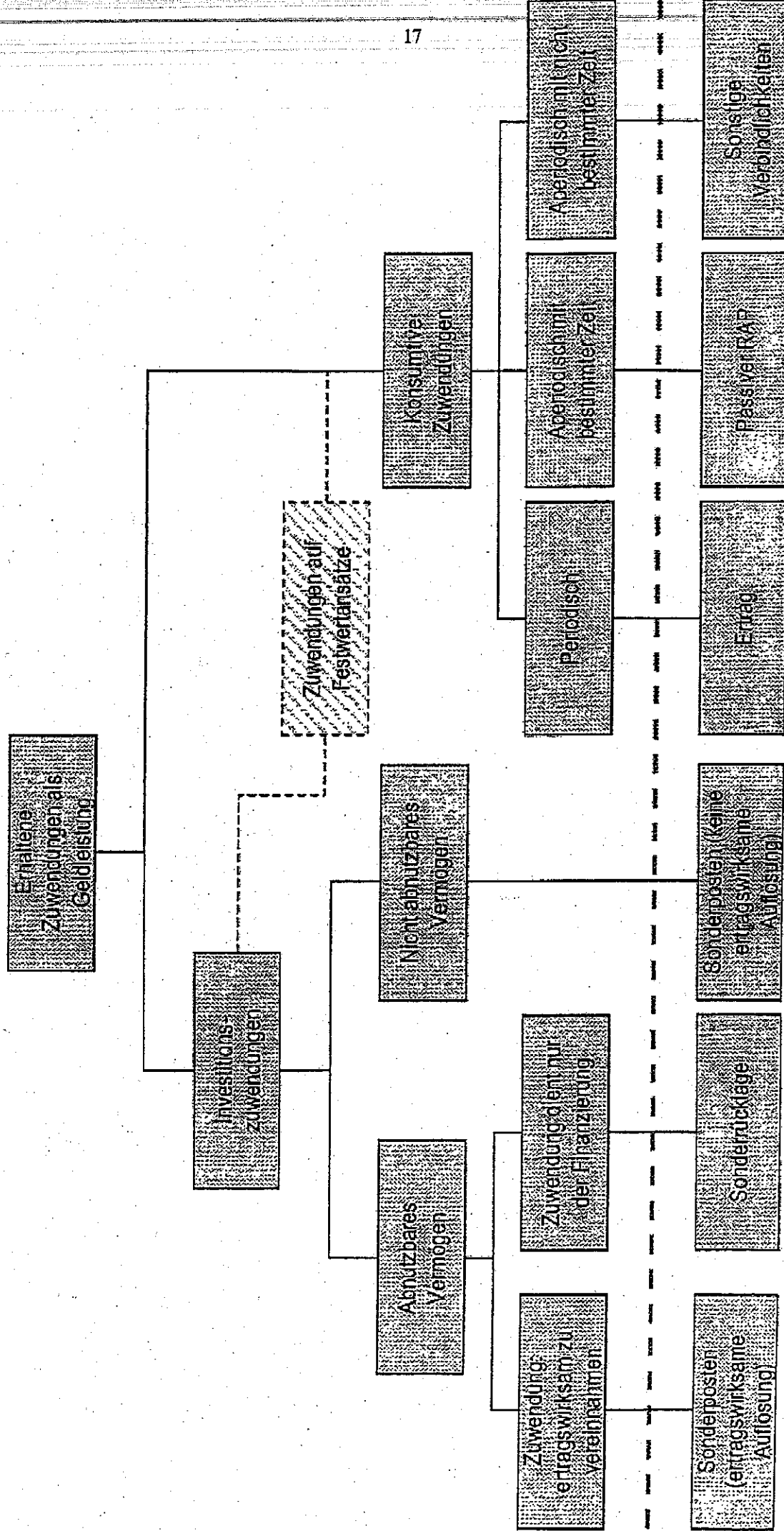


Eröffnungsbilanz der Stadt Hilden: (stark gekürzt)

€		PASSIVA	€
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	127.563.907
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		2. Sonderposten	499.561
1.2 Sachanlagen		3. Rückstellungen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	38.441.725	4. Verbindlichkeiten	28.809.654
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	17.677.615	5. Passive Rechnungsabgrenzung	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	66.661.512		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	122.470		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.837.495		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.262.406		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	308.043		
1.3 Finanzanlagen/Beteiligungen	25.143.180		
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.418.676		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			
ne Aktiva	156.873.122	Summe Passiva	156.873.122
Stand: 04.04.06			





Glossar

*Quelle: Dokumentation der Modellkommunen
Neues Kommunales Finanzmanagement
2. Auflage 2003 - Heute Hiluf
mit kleineren red. Änderungen u. Hinweisen*

Begriff	Erläuterung
Abschlussbuchung	Die für die Erstellung der →Bilanz notwendigen Buchungen am Jahresende werden als Abschlussbuchungen bezeichnet. Sie betreffen die Erfolgskonten, die über die Ergebnisrechnung abgeschlossen werden und die Bestandskonten, die über das Schlussbilanzkonto in die Bilanz münden (siehe auch →Konto sowie Anhang 2 am Ende des Glossars.)
Abschlussbuchung, vorbereitende -	Unter anderem Buchen der →Abschreibungen, Bildung und Auflösung von →Rückstellungen, Abschluss der Unterkonten, Verrechnung der Vorsteuer und der Umsatzsteuer.
Abschreibung	Betrag, der bei Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfassen soll und der dementsprechend als →Aufwand (bzw. in der Kostenrechnung als →Kosten) angesetzt wird.
Aktiva	Summe des →Anlagevermögens, des →Umlaufvermögens und der aktiven →Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der →Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: →Passiva.
Aktivkonto	Siehe →Konto
Anlagevermögen	Zum Anlagevermögen gehören alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Kommune genutzt zu werden. Das Anlagevermögen setzt sich zusammen aus dem - Immateriellen Vermögen (z.B. Konzessionen), - Sachanlagen (z.B. Grundstücke und Gebäude), - Finanzanlagen (z.B. Beteiligungen).
Ansatzvorschriften	Vorschriften, in denen geregelt ist, ob ein Wert in die →Bilanz aufzunehmen ist, aufgenommen werden kann oder nicht erfasst werden darf.
Anschaffungswertprinzip	Nach dem Anschaffungswertprinzip stellen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten – vermindert um etwaige →Abschreibungen – die Obergrenze der →Bewertung dar. Anschaffungskosten sind die →Aufwendungen, die anfallen, um einen →Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. ⁴⁴⁹
Aufwand	Bewerteter →Ressourcenverbrauch (siehe auch Anhang 1 am Ende des Glossars).
Aufwandskonto	Siehe →Konto
Ausgabe	Ist-Ausgaben im kameralen Sinne entsprechen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – dem hier verwendeten betriebswirtschaftlichen Begriff der →Auszahlungen. Unter Ausgaben werden im →Neuen Kommunalen Finanzmanagement sämtliche Geldvermögensminderungen in barer und unbarer Form verstanden. Hierzu gehören u. a. die Verminderung des Kassenbestandes, die Verminderung des Forderungsbestandes und die Erhöhung des Verbindlichkeitsbestandes.
Ausgleichsrücklage	Siehe →Rücklage
Auszahlung	Auszahlungen sind „Verminderungen des Bargeldbestandes“ und „Belastungen von Girokonten.“ ⁴⁵⁰ (Siehe Anhang 1)
Bankkonto	Das Bankkonto ist das reale Konto bei einem Kreditinstitut
Bestandskonto	Siehe →Konto
Beteiligungen	Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 v.H.

⁴⁴⁹ Vgl. §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB.

⁴⁵⁰ Bitz, Finanzdienstleistungen, 4. Auflage, München / Wien, 1998, S. 5.

Begriff	Erläuterung
Betriebskostenzuschuss	Die rechtliche Grundlage für die Zahlung eines Betriebskostenzuschusses ist immer eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Kommune und dem Unternehmen, das den Zuschuss erhalten soll. Der Vertrag kann zum Beispiel bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, nach welchen Fristigkeiten, in welcher maximalen Höhe, etc. ein Zuschuss von der Kommune an das Unternehmen geleistet wird. Der Wirtschaftsplan des Unternehmens wird als finanzielle Grundlage des Zuschusses berücksichtigt. Eine Verallgemeinerung über die Zahlungsmodalitäten ist aufgrund der individuellen Vereinbarungen nicht möglich. Auch im →Neuen Kommunalen Finanzmanagement stellt die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses einen Aufwand dar, der nicht zu aktivieren ist.
Bewertung	Verfahren mit dem Ziel, die unter den einzelnen Bilanzposten (→Aktiva und →Passiva) darzustellenden Güter zu bewerten. Bei der Bewertung müssen Unternehmen insbesondere folgende Prinzipien beachten: →Vorsichtsprinzip, →Anschaffungswertprinzip, →Realisations- und →Imparitätsprinzip, →Niederst- und →Höchstwertprinzip. Diese Prinzipien gelten in ähnlicher Form im →Neuen Kommunalen Finanzmanagement.
Bewirtschaftung	Bewirtschaftung ist die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen und deren Überwachung.
Bilanz	Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des →Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag). →Vermögen (→Aktiva) sowie →Eigenkapital und →Schulden (→Passiva) sowie →Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden einander gegenübergestellt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen (Aktiva = Passiva).
Buchführung	Erfassung aller Geschäftsvorfälle in wertmäßiger Form. Die finanziellen Beziehungen einer Kommune werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und über einen regelmäßigen jährlichen Abschluss zur →Bilanz, →Ergebnisrechnung und →Finanzrechnung verdichtet (externes Rechnungswesen). Hierfür hat die Finanzbuchhaltung alle in Zahlenwerten festgehaltenen und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge aufzuzeichnen.
Buchungskennzeichen	Ordnungsmerkmal, das die eindeutige Zuordnung von Rechnungen zu Aufträgen ermöglicht. Das Buchungskennzeichen wird bei der Erfassung von Aufträgen vergeben.
Buchungssatz	Enthält die zu bebuchenden →Konten und den zu buchenden Betrag. Dabei wird zunächst das Konto genannt, bei dem im Soll zu buchen ist, dann folgt das Wort „an“ oder ein Schrägstrich, anschließend das Konto, bei dem im Haben gebucht wird und zuletzt (oder alternativ jeweils nach dem Konto) der zu buchende Betrag. Beispiel: 571330 Abschreibungen auf Fahrzeuge an 0750 Fahrzeuge 50.000 EUR
Buchungsstelle	Buchungsmerkmal im EDV-System
Buchwert	In der →Bilanz ausgewiesener Wert eines Aktiv- oder Passivpostens, der nach bestimmten Bewertungsgrundsätzen (vgl. →Bewertung, →Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K)) gebildet wird.
Budgetierung	Budgetierung bezeichnet im →Neuen Kommunalen Finanzmanagement das Verbinden mehrerer →Ergebnis- oder →Finanzpositionen, sodass einzelne Ermächtigungen im Ergebnis- bzw. Finanzplan gemeinsam bewirtschaftet werden können. Neben dieser buchungstechnischen Bedeutung verbindet sich mit der Budgetierung ein umfangreiches fachliches Konzept der Neuen Verwaltungssteuerung, das in der einschlägigen Literatur beschrieben ist.
Cash Flow	Unter Cash Flow werden hier bestimmte Zahlungssalden (Zeilen 17, 23 und 27 des →Finanzplans und der →Finanzrechnung) verstanden. (Muster Finanzplan siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“, Muster Finanzrechnung ebenda).
Debitorenkonto	Buchmäßiger Nachweis von (Einzel-)Forderungen gegenüber einem Schuldner (Zahlungspflichtigen) in einem →Konto. Es ist als Personenkonto ein Unterkonto des jeweiligen Forderungskontos.

Begriff	Erläuterung
Doppik	Abkürzung für doppelte →Buchführung. Im engeren Sinn eine Bezeichnung für die Buchführungstechnik. Im weiteren Sinn steht der Begriff für das kaufmännische →Rechnungswesen insgesamt. Im „Modellprojekt Doppik“ wird der Begriff im weiteren Sinne verstanden, einschließlich Ansatz- und Bewertungsregeln und Ressourcenverbrauchskonzept etc. Die Doppik ermittelt das →Jahresergebnis (kaufmännisch: Erfolg) auf zweifache Weise, zum einen durch die →Bilanz und zum anderen durch die →Ergebnisrechnung (kaufmännisch: →Gewinn- und Verlustrechnung). Da im Rahmen der Doppik jeder Geschäftsvorfall doppelt gebucht wird, zuerst im Soll und danach im Haben, ist eine indirekte Kontrollfunktion vorhanden, welche die Buchungssicherheit erhöht.
Eigenkapital	Unter Eigenkapital wird in der Doppik die Differenz zwischen dem Vermögen (→Aktiva) und den →Schulden (→Verbindlichkeiten und →Rückstellungen) sowie den Sonderposten verstanden.⁴⁵¹ →Jahresüberschüsse erhöhen und →Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Das Eigenkapital wird in der Bilanz der Kommune wie folgt untergliedert:
	I. Allgemeine →Rücklage II. Sonderrücklagen III. Ausgleichsrücklage IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Einnahme	Ist-Einnahmen im kameralen Sinne entsprechen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - dem hier verwendeten betriebswirtschaftlichen Begriff der →Einzahlungen. Unter Einnahmen werden im →Neuen Kommunalen Finanzmanagement sämtliche Geldvermögenszugänge in barer und unbarer Form verstanden. Hierzu gehören u. a. die Erhöhung des Kassenbestandes, die Erhöhung des Forderungsbestandes und die Verminderung des Verbindlichkeitsbestandes.
Einzahlung	Einzahlungen sind „Erhöhungen des Bargeldbestandes“ und „Gutschriften auf Girokonten“⁴⁵² (siehe Anhang 1 nach dem Glossar).
Equity-Methode	Siehe →Konsolidierung
Erfolgskonto	Siehe →Konto
Ergebnis	Die Differenz aller Erträge und Aufwendungen eines im Haushalt (bzw. im →Jahresabschluss) abgebildeten Produktbereichs stellt das Ergebnis dar. Es wird in der Planung in Zeile 29 der →Teilergebnispläne und im Jahresabschluss in der Zeile 29 der →Teilergebnisrechnungen ausgewiesen.
Ergebnisplan	Der Ergebnisplan ist die der →Ergebnisrechnung entsprechende Planungskomponente. Er ist Bestandteil des Haushaltsplans. (Muster Ergebnisplan siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“.)
Ergebnisposition	Aus der Kombination der Merkmale „Produktbereich“ und „Aufwands- oder Ertragsart“ entsteht eine „Ergebnisposition“. Die Ergebnispositionen werden im →Teilergebnisplan und in der →Teilergebnisrechnung erfasst. Jede Ergebnisposition stellt für das zu planende Haushaltsjahr nach Beschluss des Rates eine haushaltsrechtliche Ermächtigung dar.
Ergebnisrechnung	Eine der drei Komponenten des NKF. →Ertrag (Ressourcenaufkommen) und →Aufwand (Ressourcenverbrauch) werden einander gegenübergestellt, sie ist daher das Äquivalent zur →Gewinn- und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens. Der Saldo der Ergebnisrechnung stellt den →Jahresüberschuss bzw. →Jahresfehlbetrag dar. Ein Jahresüberschuss erhöht und ein Jahresfehlbetrag senkt das →Eigenkapital. (Muster Ergebnisrechnung siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“.)
Eröffnungsbilanz	Die erstmalig aufgestellte →Bilanz wird als Eröffnungsbilanz bezeichnet. Die Vermögensbewertung erfolgt zum Bilanzstichtag zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten. Des Weiteren kann auch die Bilanz zu Beginn eines Wirtschaftsjahres als Eröffnungsbilanz - auch Anfangsbilanz - bezeichnet werden. Die Angaben entsprechen denen der →Schlussbilanz des abgelaufenen Jahres (Prinzip der Bilanzidentität).

⁴⁵¹ Vgl. Baetge, Bilanzen, 4. Auflage, Düsseldorf, 1996, S. 391.

⁴⁵² Bitz, Finanzdienstleistungen, 4. Auflage, München / Wien, 1998, S. 5.

Begriff	Erläuterung
Ertrag	Bewertetes Ressourcenaufkommen (siehe Anhang 1 nach dem Glossar)
Ertragskonto	Siehe →Konto
Finanzanlage	Finanzanlagen sind diejenigen Werte des →Anlagevermögens in der →Bilanz, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken (Ausleihungen und Wertpapiere) bzw. Unternehmensverbindungen (Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen) dienen.
Finanzbuchhaltung	Die Finanzbuchhaltung erfasst alle Geschäftsvorfälle und die dadurch bedingten Veränderungen der Vermögens- und Kapitalverhältnisse. Sie gliedert sich in die Geschäftsbuchführung und in die Zahlungsabwicklung.
Finanzmittel	Die Finanzmittel umfassen den Bestand an Bargeld und die Guthaben bzw. Kontokorrentverbindlichkeiten auf Girokonten. Synonym werden die Begriffe „finanzielle Mittel“ und „Zahlungsmittel“ verwendet. In welcher Höhe und durch welche Zahlungsarten sich der Finanzmittelbestand geändert hat, ergibt sich aus der →Finanzrechnung. (Muster Finanzrechnung siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“.)
Finanzmittelkonto	Die Abbildung der liquiden Mittel in Konten der Finanzbuchhaltung erfolgt auf Finanzmittelkonten.
Finanzplan	Im NKF wird die Planungskomponente zur →Finanzrechnung als Finanzplan bezeichnet. Der Finanzplan ist Bestandteil des Haushaltsplans. Die Bezeichnungen der einzelnen Zeilen des Finanzplans und der Finanzrechnung sind identisch. (Muster Finanzplan siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“.)
Finanzposition	Auf der Ebene des →Teilfinanzplans ergeben sich Finanzpositionen aus der Kombination der Merkmale „Produktbereich“ und „Einzahlungs- oder Auszahlungsart“. Im investiven Bereich werden sie ggf. durch eine Maßnahmenziffer konkretisiert. Daneben enthält der Finanzplan die aggregierten investiven sowie die konsumtiven Finanzpositionen.
Finanzrechnung	Die Finanzrechnung ist im NKF eine Komponente des →Jahresabschlusses. Sie dient dem Nachweis der empfangenen →Einzahlungen und der geleisteten →Auszahlungen eines Jahres sowie der Änderungen des Bestandes an →Finanzmitteln. (Muster Finanzrechnung siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“.)
Fremdkapital	Bezeichnung für die in der →Bilanz ausgewiesenen →Schulden (→Verbindlichkeiten und →Rückstellungen mit Verbindlichkeitscharakter) gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind. Fremdkapital dient der Finanzierung des Vermögens und wird auf der Passivseite der Bilanz dargestellt. Gegensatz: →Eigenkapital.
Gesamtabschluss	Der Gesamtabschluss fasst die →Bilanzen, die →Ergebnisrechnungen (die im kaufmännischen Rechnungswesen als →Gewinn- und Verlustrechnungen bezeichnet werden) und die Anhänge der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Unternehmen und der Kommune in einer Gesamtbilanz, einer Gesamtergebnisrechnung und einem Anhang zusammen (siehe auch →Konsolidierung).
Geschäftsbuchführung	Sie kann umfassen: - Erfassung/Vormerkung von Aufträgen/Bestellungen, - Vorprüfung und Kontierung von Eingangs/Ausgangsrechnungen, - Buchen von Forderungen und Verbindlichkeiten, - Buchen von Gutschriften in Personenkonten (Debitoren/Kreditoren) - Nebenbuchführung -, - Buchen von Geschäftsvorfällen auf Bestands- und Erfolgskonten - Hauptbuchführung -, - Erstellung von Anweisungen für Auszahlungen, - Sammlung der zahlungsbegründenden Unterlagen, - Jahresabschlüsse der Ergebnisrechnung und Bilanz.
Gewinn	Siehe →Jahresergebnis
Gewinn- und Verlustrechnung	Im kaufmännischen Rechnungswesen wird die der →Ergebnisrechnung entsprechende Rechnung als Gewinn- und Verlustrechnung bezeichnet.

Begriff	Erläuterung
Grundbuch	Buchen jedes Geschäftsvorfalles (→Eröffnungsbuchungen, laufende Buchungen, →vorbereitende Abschlussbuchungen, →Abschlussbuchungen) in zeitlicher Reihenfolge. Es enthält die einzelnen Buchungssätze in chronologischer Ordnung mit Datumsangabe, Buchungstext, Belegnummer und Betrag.
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen (GoB-K)	Die GoB-K bilden die allgemeine Grundlage für das →Neue Kommunale Finanzmanagement. Folgende Grundsätze sind zu beachten: - Vollständigkeit, - Richtigkeit und Willkürfreiheit, - Verständlichkeit, - Öffentlichkeit, - Aktualität, - Relevanz, - Stetigkeit, - Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit und - Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit.
Gutschrift	Debitorische -: Ermäßigung der Forderung Kreditorische -: Ermäßigung der Verbindlichkeit (Rückforderung eines zuviel ausgezahlten Betrages, (Teil) Rückzahlung eines Betrages durch den Zahlungsempfänger bzw. Übersendung einer Gutschrift durch den Rechnungsaussteller).
Hauptbuch	Im Hauptbuch werden alle Geschäftsvorfälle nach der sachlichen Ordnung auf Aufwands-, Ertrags- sowie Bestandskonten gebucht (ggf. auch Finanzrechnungskonten).
Haushaltsgliederung	Der Haushalt ist mindestens in die →Produktbereiche aus dem →Produktrahmen zu gliedern. Die Kommunen müssen auf dieser oder einer darunter liegenden Ebene →Teilergebnispläne, →Teilergebnisrechnungen, →Teilfinanzpläne, →Teilfinanzrechnungen und Übersichten erstellen sowie Kennzahlen und Ziele abbilden.
Haushaltssatzung	Die Haushaltssatzung ist die Rechtsgrundlage der gemeindlichen Haushaltsführung für ein oder zwei Haushaltsjahr/e. Sie ist eine Pflichtsatzung. Durch die Festsetzung des Haushaltsplanes in der Satzung erhält dieser seine Rechtsverbindlichkeit. (Muster Haushaltssatzung siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“.)
Haushaltsüberwachung	→ Verfügbarkeitskontrolle
Höchstwertprinzip	Grundsatz der →Bewertung für →Verbindlichkeiten. Das Höchstwertprinzip besagt, dass der Wertansatz für eine →Verbindlichkeit nach oben korrigiert werden muss, falls sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend ändert, z.B. aufgrund der Aufwertung einer Auslandswährung. Für →Aktiva gilt korrespondierend das →Niederstwertprinzip.
Imparitätsprinzip	Grundsatz der →Bewertung. Schränkt das →Realisationsprinzip ein, indem es verlangt, dass Wertminderungen bereits dann „berücksichtigt werden, wenn sie sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzeichnen.“ Wertsteigerungen hingegen dürfen entsprechend dem Realisationsprinzip erst angesetzt werden, „wenn sie realisiert sind“. ⁴⁵³
Inventar	Verzeichnis der wertmäßig erfassten →Vermögensgegenstände und →Schulden, erstellt durch das Verfahren der →Inventur. Das Inventar ist Grundlage für das Erstellen der →Bilanz (vgl. Abschnitt L „Inventur und Inventar“). ⁴⁵⁴
Inventur	Bestandsaufnahme aller →Vermögensgegenstände und →Schulden, die in der →Bilanz dem Grunde nach angesetzt werden können, durch Zählen, Messen, Wiegen und Schätzen sowie durch Verfahren der Buchinventur. Die Bestandsaufnahme findet ihren Niederschlag im →Inventar (vgl. Abschnitt L „Inventur und Inventar“).

⁴⁵³ Corsten, Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, 2. Auflage, München / Wien, 1993, S. 123.

⁴⁵⁴ Vgl. Corsten, Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, 2. Auflage, München / Wien, 1993, S. 364.

Begriff	Erläuterung
Investitionsbeitrag	Investitionsbeiträge sind Beiträge im investiven Bereich. Darunter werden hier die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und Beiträge und andere Abgaben für Investitionen nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 8,9 und 10 KAG) und auf zivilrechtlicher Grundlage verstanden. Beispiele für diese investive Einzahlungsart sind - Einzahlungen aus Folgekostenvereinbarungen, - Abstandsgelder für Zweckentfremdungen von Wohnraum, - Einzahlungen für Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, - Einzahlungen aus der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen.
Investitionsmaßnahmen, Nachweis der -	Der Nachweis der Investitionsmaßnahmen ist die dem Plan der →Investitionsmaßnahmen entsprechende Komponente des →Jahresabschlusses. Er ist Bestandteil der →Teilfinanzrechnung. (Muster Nachweis der Investitionsmaßnahmen siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“.)
Investitionsmaßnahmen, Plan der -	Der Plan der Investitionsmaßnahmen weist alle geplanten →Ein- und →Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen eines →Produktbereichs aus. Dabei werden die erheblichen Investitionsmaßnahmen maßnahmenscharf dargestellt. Ab welchem Betrag eine Investition als erheblich anzusehen ist, entscheidet der Rat. Der Plan der Investitionsmaßnahmen ist Bestandteil des →Teilfinanzplans. (Muster Plan der Investitionsmaßnahmen siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“.)
Jahresabschluss	Der Jahresabschluss stellt das Spiegelbild des Haushaltsplanes dar und dokumentiert das Ergebnis seiner Ausführung. Hauptbestandteile sind die drei Komponenten →Bilanz, →Ergebnisrechnung und →Finanzrechnung. Als Spiegelbild zum Haushalt enthält der Jahresabschluss →Teilergebnisrechnungen, →Teilfinanzrechnungen und Kennzahlen mit Erläuterungen. Ein weiterer Bestandteil des Jahresabschlusses ist der Anhang.
Jahresergebnis	Jahresergebnis ist die Differenz aller Erträge und Aufwendungen der Kommune. Jahresergebnisse werden in der Planung in Zeile 26 des →Ergebnisplans und im Jahresabschluss in Zeile 26 der →Ergebnisrechnung ausgewiesen. Falls das Jahresergebnis der Kommune negativ ist, wird es als Jahresfehlbetrag, falls es positiv ist, als Jahresüberschuss bezeichnet. Im kaufmännischen Rechnungswesen wird der Jahresfehlbetrag auch als Verlust, der Jahresüberschuss als Gewinn bezeichnet. Der Jahresfehlbetrag mindert und der Jahresüberschuss erhöht das →Eigenkapital.
Jahresfehlbetrag	Siehe →Jahresergebnis
Jahresüberschuss	Siehe →Jahresergebnis
Kapitalflussrechnung	Eine Kapitalflussrechnung ist eine verfeinerte finanzwirtschaftliche Bewegungsbilanz. Sie soll die Investitions- und Finanzierungsströme sowie ihre Auswirkungen auf die Liquidität darstellen. Hierbei wird auf die Daten des →Rechnungswesens zurückgegriffen. Die Finanzrechnung im NKF ist eine detaillierte Form der Kapitalflussrechnung.
Konsolidierung	Der Begriff der Konsolidierung ist in der Betriebswirtschaftslehre doppelt belegt. Zum einen bezeichnet er die Transformation von →Schulden in →Eigenkapital oder langfristige →Verbindlichkeiten. Zum anderen wird er zur Aufrechnung konzerninterner Vorgänge im →Konzernabschluss (konsolidierter Abschluss) benutzt.
Kontenplan	Systematische Gliederung aller →Konten der Buchführung (Bestands-, Aufwands- und Ertragskonten) sowie ggf. aller Konten der →Finanzrechnung für eine bestimmte Kommune.
Kontenrahmen	Der Kontenrahmen ist ein Plan, der das →Rechnungswesen in Kontenklassen, diese wiederum in Kontengruppen, die Kontengruppen in Kontenarten und ggf. die Kontenarten in →Konten sowie die Konten in Unterkonten unterteilt. Der Kontenrahmen für Kommunen (KR-K) bietet einen Rahmen, auf dessen Basis die Kommunen ihren individuellen →Kontenplan erstellen können. Der KR-K ist als Kapitel R diesem Buch beigelegt.
Kontierung	Mit Hilfe der Kontierungsangaben erfolgt die Weichenstellung für die Verarbeitung im Rechnungswesen. Dafür werden Buchungsmerkmale der Bilanz, Finanz-, Ergebnis-, Kosten- und Leistungsrechnung benötigt. Mit Blick auf eine zentrale/dezentrale Ausgestaltung: - Kontierung mit dezentraler Ausgestaltung bezieht sich auf die Kontierungsangaben der Finanzpositionen/ Sachkonten. Fachspezifische Kontierungsangaben (Produkt, Produktgruppe, Produktbereich, ggf. Kostenstelle, Kostenträger).

Begriff	Erläuterung																					
	ger) werden vom Fachamt vorgenommen, da nur dort diese detaillierten Angaben bekannt sind. - Kontierung mit zentraler Ausgestaltung bezieht sich auf alle Kontierungsangaben, d. h. Finanzpositionen/Sachkonten/ggf. KLR-Kontierung. Bei einem überschaubaren Rechnungswesen könnten ggf. alle Kontierungsangaben in der Geschäftsbuchführung erfolgen.																					
Konto	Das Konto ist eine Rechnung, die in der Buchführung zur wertmäßigen Erfassung von Geschäftsvorfällen bestimmt ist (siehe Anhang 2 nach dem Glossar). Es werden zwei Kontenarten unterschieden: 1. Bestandskonten der → Bilanz (Aktiv- bzw. Passivkonten). Sie enthalten die Fortschreibung der aktiven und passiven Bilanzposten. Bestandskonten (Aktiv- und Passivkonten) sind Konten für einzelne Vermögensgegenstände, → Schulden oder → Eigenkapital-Positionen, die nur Zu- und Abgänge, also weder → Aufwand noch → Ertrag, ausweisen (z.B. Bankkonto, Warenkonto, Konto „Verbindlichkeiten aus Krediten vom Kreditmarkt“). Sie werden über das → Schlussbilanzkonto abgeschlossen. Bei Aktivkonten stehen Anfangsbestand (= Bestand der → Eröffnungsbilanz) und Zugänge im SOLL, Abgänge und Endbestand (= Bestand der → Schlussbilanz) im HABEN. In Form eines → T-Kontos kann ein Aktivkonto wie folgt schematisiert werden: <table><tr><td>SOLL</td><td>Bezeichnung des Aktivkontos</td><td>HABEN</td></tr><tr><td>Anfangsbestand</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Zugänge</td><td></td><td>Abgänge</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Endbestand (Saldo)</td></tr></table> Zum Begriff „Saldo“ siehe → Kontenabschluss. Bei Passivkonten stehen Anfangsbestand und Zugänge im HABEN, Abgänge und Endbestand im SOLL. 2. Erfolgskonten der Ergebnisrechnung (Ertrags- bzw. Aufwandskonten). In den Erfolgskonten werden die → Aufwendungen und → Erträge gebucht. Die Aufwands- und Ertragskonten werden über die → Ergebnisrechnung abgeschlossen. Bei Aufwandskonten stehen die Aufwendungen im SOLL, evtl. Korrekturen und der Saldo im HABEN. Bei Ertragskonten stehen demgegenüber die Erträge im HABEN, evtl. Korrekturen und der Saldo im SOLL. In Form eines → T-Kontos kann ein Ertragskonto wie folgt schematisiert werden.⁴⁵⁵ <table><tr><td>SOLL</td><td>Bezeichnung des Ertragskontos</td><td>HABEN</td></tr><tr><td>Ggf. Korrekturen</td><td></td><td>Erträge</td></tr><tr><td>Saldo</td><td></td><td></td></tr></table>	SOLL	Bezeichnung des Aktivkontos	HABEN	Anfangsbestand			Zugänge		Abgänge			Endbestand (Saldo)	SOLL	Bezeichnung des Ertragskontos	HABEN	Ggf. Korrekturen		Erträge	Saldo		
SOLL	Bezeichnung des Aktivkontos	HABEN																				
Anfangsbestand																						
Zugänge		Abgänge																				
		Endbestand (Saldo)																				
SOLL	Bezeichnung des Ertragskontos	HABEN																				
Ggf. Korrekturen		Erträge																				
Saldo																						
	Die Gliederung der Konten erfolgt nach einem → Kontenplan.																					
Konzernabschluss	Der Konzernabschluss wird im NKF als → Gesamtabchluss bezeichnet.																					
Konzernbericht	Der Konzernbericht umfasst den Gesamtabchluss mit dem Lagebericht und den nach derzeitigem Recht bereits zu erstellenden Beteiligungsbericht (§ 112 Abs. 3 GO NRW). <i>S. a. §§ 116, 117 GO NRW</i>																					
Kosten	In Geldeinheiten bewerteter Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen für die Beschaffung, Erstellung und Abgabe von betrieblichen → Leistungen einschließlich der Aufrechterhaltung der dafür erforderlichen Kapazitäten (siehe Anhang 1 am Ende des Glossars).																					
Kostenerstattung	Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen sich auf die Erstattung bzw. Umlage für den betriebsbedingten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen zur Erbringung eines öffentlichen Güterangebotes. Erstattungen sind der Ersatz für Kosten, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Erstattung liegt stets ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde.																					

⁴⁵⁵ Vgl. Corsten, Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, 2. Auflage, München / Wien, 1993, S. 150 f.

Begriff	Erläuterung
Kostenumlage	Siehe →Kostenerstattung
Kredit	Kredite dienen der Finanzierung des Haushalts. Der maximale Finanzierungsbedarf, der im Haushaltsjahr besteht, wird im NKF durch eine Summe in der Satzung ermächtigt. Die Aufteilung in kurz- und langfristige Kredite erfolgt nach rein betriebswirtschaftlichen Kriterien. In der Bilanz wird der Bestand zum Stichtag 31.12. nach Herkunft der Kredite ausgewiesen. <i>S. a. §§ 86, 89 GOMPK neu</i>
Kreditorenkonto	Über ein Kreditorenkonto wird der Nachweis der Verbindlichkeiten (→Schulden) gegenüber einem Zahlungsempfänger (z.B. Lieferanten) geführt. Es ist als Personenkonto Unterkonto des jeweiligen Verbindlichkeitenkontos.
Leistung	Der Begriff „Leistung“ wird in diesem Buch mit zwei verschiedenen Begriffsinhalten benutzt: Leistung im Haushaltswesen ist jedes Arbeitsergebnis einer Organisationseinheit, das zur Aufgabenerfüllung erzeugt wird, und für das außerhalb der jeweiligen Organisationseinheit (sei es verwaltungsintern oder -extern) ein Bedarf besteht. Leistungen werden zu →Produkten zusammengefasst. Leistungen im Sinne dieser Definition werden vor allem durch Kennzahlen zur Quantität und Qualität der Arbeitsergebnisse beschrieben. Die betriebswirtschaftliche Leistung entspricht den in Geldeinheiten bewerteten Gütern und Dienstleistungen, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erbracht worden sind. Gegenbegriff: Kosten ⁴⁵⁶ (siehe Anhang 1 am Ende des Glossars).
Leistungsentgelte	1. Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte: Zu den öffentlich rechtlichen Leistungsentgelten gehören Gebühren und Beiträge. Sie zählen zu den Kommunalabgaben (§ 1 und §§ 4,5,6,7 und 11 KAG). In den →Ergebnisrechnungen, der →Finanzrechnung und den entsprechenden Planungskomponenten werden die → Investitionsbeiträge in der Zeile „öffentlich rechtliche Leistungsentgelte“ nicht mit erfasst. 2. Privatrechtliche Leistungsentgelte: Sofern eine Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der kommunalen Leistungen nicht stattfindet, werden privatrechtliche Entgelte erhoben, um die an Dritte erbrachten Leistungen auszugleichen (z.B. Eintrittsgelder für Sport- und Kultureinrichtungen). Zu den privatrechtlichen Entgelten gehören auch Mieten und Pachten.
Liquidität	Liquidität umschreibt die Fähigkeit eines Wirtschaftssubjektes/einer Kommune bzw. ihrer Einrichtungen, seinen/ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht und betragsgenau nachzukommen.
Liquiditätsplanung	Ermittlung des Bedarfs an →Finanzmitteln zur Sicherung der →Auszahlungen und der möglichen Höhe der Geldanlage.
Liquiditätsreserve	Liquiditätsreserven sind leicht in →Finanzmittel umzuwandelnde Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (z. B. fest angelegte Gelder, Wertpapiere).
Nebenbuch	„Neben →Grund- und →Hauptbuch werden (...) Nebenbücher geführt: - Die Personenkonten des Kontokorrentbuches zeichnen Forderungen und Verbindlichkeiten auf. - Das Warenbuch erfasst Zugänge und Abgänge an Waren. Weitere Nebenbücher wie Wechselbuch, Lohn- und Gehaltsbuch, Anlagenbuch sind möglich.“ ⁴⁵⁷ (Siehe auch →Personenkonten.)

456

Vgl. Klümper/Möllers/Zimmermann, Kommunale Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung: theoretische Darstellung mit Beispielen und praktischen Übungen und Lösungen, 2. Auflage, Witten, 1986, S. 31 und Hummel/Männel, Kostenrechnung 1, 4. Auflage, Wiesbaden, 1986, S. 397 f.

457

Corsten, Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, 2. Auflage, München / Wien, 1993, S. 151.

Begriff	Erläuterung
Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)	Das Neue Kommunale Finanzmanagement beinhaltet alle Maßnahmen zur Reform der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft im Sinne einer neuen, betriebswirtschaftlichen →Steuerung. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem - Kontraktmanagement, - Budgetierung, - Darstellung des →Ressourcenverbrauchs, des →Vermögens und der →Schulden, - Kosten- und Leistungsrechnung, - Berichtswesen und Controlling. Unverzichtbare Voraussetzung und wichtiger Baustein des NKF ist ein Haushaltsrecht auf doppischer Grundlage. Daher wird für das Konzept des doppelischen Kommunalhaushalts auch der Begriff NKF verwendet. Eingeführt wurde der Begriff NKF in dem 1999 erschienene Grundsatzpapier des Innenministeriums mit den zehn Eckpunkten einer Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.⁴⁵⁸
Niederstwertprinzip	Ein in § 253 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3-5 HGB gesetzlich geregeltes →Bewertungsprinzip des Handelsrechts, abgeleitet aus dem →Vorsichtsprinzip in der Konkretisierung des →Imparitätsprinzips. Das Niederstwertprinzip besagt in allgemeiner Form, dass →Vermögensgegenstände mit dem niedrigsten Wert in der →Bilanz angesetzt werden müssen, sofern grundsätzlich mehrere Bilanzwerte möglich wären. Es wird unterschieden zwischen dem strengen- und dem gemilderten Niederstwertprinzip. Bei letzterem muss der niedrigste Wert nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung angesetzt werden.⁴⁵⁹
Nutzungsdauer	Betriebsübliche Verwendungsdauer eines Anlagegutes. Siehe auch →Abschreibungen.
Passiva	Summe von →Eigenkapital einschließlich →Rücklagen, Sonderposten sowie von →Rückstellungen und weiteren →Verbindlichkeiten sowie passiven →Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der →Bilanz aufgeführt werden. Die Passivseite einer →Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.
Passivkonto	Siehe →Konto
Pensionsrückstellungen	→Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen der Kommune (Pensionsanwartschaften und Pensionsansprüche) aufgrund der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Voraussetzung für die Bildung von Pensionsrückstellungen ist, dass der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat. In Kommunen müssten Pensionsrückstellungen insbesondere für Beamte gebildet werden (derzeit werden Pensionen aus dem laufenden Haushalt bezahlt).
Personenkonto	Personenkonto (→Debitorenkonten, →Kreditorenkonten) dienen der Überwachung der Zahlungstermine und der Forderungen. Sie werden in einem →Nebenzbuch zum →Hauptbuch geführt.
Planansatz, fortgeschriebener -	Fortgeschriebene Planansätze bestehen aus dem ursprünglichen Ansatz, übertragenen Ermächtigungen und ggf. Ansätzen von Nachtragshaushalten.
Produkt	Ein Produkt ist eine →Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die für Stellen außerhalb der betrachteten Organisationseinheit (innerhalb oder außerhalb der Verwaltung) erstellt werden.⁴⁶⁰ Das Erstellen von Produkten führt zu →Ressourcenverbrauch.
Produktbereich	→Produktgruppen werden thematisch (u.a. nach Zielgruppen, Objekten) zu Produktbereichen zusammengefasst.
Produktbeschreibung	Produktbeschreibungen dienen der Konkretisierung der →Produkte. Sie nennen u.a. Details wie Zielgruppe oder Auftragsgrundlage.
Produktgruppe	→Produkte werden thematisch (u. a. nach Zielgruppen, Objekten) zu Produktgruppen zusammengefasst.

⁴⁵⁸ Vgl. Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Neues Kommunales Finanzmanagement – Eckpunkte der Reform, Düsseldorf, 1999.

⁴⁵⁹ Näheres siehe Bitz/Schneeloch/Wittstock, Der Jahresabschluss: Rechtsvorschriften, Analyse, Politik, 2. Auflage, München, 1995, S. 196 f.

⁴⁶⁰ Vgl. KGSt (Hrsg.) Definition und Beschreibung von Produkten, Köln, Bericht Nr. 8/1994.

Begriff	Erläuterung
Produktkatalog	Der Produktkatalog enthält die →Produktbereiche, →Produktgruppen, →Produkte und →Produktbeschreibungen einer Kommune. Die Kommune kann die →Produkte weiter in →Leistungen und die →Leistungen in einer weiteren Stufe, deren Bezeichnung sie individuell festlegen kann, unterteilen. Ob die Kommune einen Produktkatalog erstellt, muss sie selbst entscheiden. Auf Grund der Pflicht, den Haushalt nach Produktbereichen zu gliedern, müssen mindestens diese festgelegt werden.
Produktrahmen	Der NKF-Produktrahmen enthält alle →Produktbereiche, →Produktgruppen und →Produkte. Die Produktbereiche sind die verbindliche Ebene für die Gliederung des Haushalts. Hinsichtlich der Produktgruppen und Produkte stellt der Produktrahmen eine Empfehlung dar. Produktgruppen und Produkte dienen der inhaltlichen Abgrenzung der verbindlichen Ebene. Der Produktrahmen befindet sich als Anlagen zum Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“. Siehe auch →Produktkatalog.
Realisationsprinzip	Grundsatz der →Bewertung des Handelsrechts, abgeleitet aus dem →Vorsichtsprinzip. Das Realisationsprinzip definiert den Zeitpunkt, zu dem ein aus der Leistungserstellung resultierender →Ertrag vorliegt. Danach liegt ein Ertrag erst dann vor, wenn die Kommune alle für die Leistungserbringung erforderlichen Schritte abgeschlossen hat. Für Aufwendungen hingegen sieht das →Imparitätsprinzip vor, dass diese bereits vorliegen, „wenn sie sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzeichnen“.⁴⁶¹
Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)	Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite →Ausgaben (im kaufmännischen Sinn, d.h. beispielsweise einschließlich einer Mehrung der Verbindlichkeiten, vgl. auch Abbildung 59 auf Seite 544) vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie →Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten →Einnahmen (s.o.) vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie →Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
Rechnungswesen	Das Rechnungswesen dient der Abbildung und →Steuerung vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger betrieblicher Tatbestände und Verwaltungsabläufe. Mit Hilfe verschiedener Begriffe und Begriffspaare lassen sich bestimmte Zwecke erreichen. →Ein- und →Auszahlungen informieren über →Finanzierung, →Erträge und →Aufwendungen über das →Jahresergebnis, →Leistungen und →Kosten über die Wirtschaftlichkeit des Betriebsprozesses, →Aktiva und →Passiva über →Vermögen und Kapital.
Reserven, stille -	Stille Reserven sind - die Differenz zwischen den auf der Aktivseite der →Bilanz ausgewiesenen Werten des →Anlage- und Umlaufvermögens und den höheren tatsächlichen Werten und - die Differenz zwischen den auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Werten der →Schulden und den niedrigeren tatsächlichen Werten.
Ressourcenverbrauch	Verbrauch von Gütern, Arbeitsleistungen und Dienstleistungen.
Ressourcenverbrauchskonzept	Das dem geltenden Haushaltsrecht zugrunde liegende Konzept der kameralistischen Einnahme- und Ausgaberechnung soll im Rahmen der Haushaltsreform durch das Ressourcenverbrauchskonzept abgelöst werden, um dem kommunalen Haushalt eine periodengerechte Ausweisung des vollständigen →Ressourcenverbrauchs zu ermöglichen.
Restbuchwert	Der Restbuchwert einer Anlage ist der innerhalb der Anlagenrechnung für das Ende einer Abrechnungsperiode ausgewiesene Wert, der sich nach Abzug der in den zurückliegenden Perioden vorgenommenen →Abschreibungen von der Abschreibungssumme zum jeweiligen Zeitpunkt ergibt.
Restnutzungsdauer	Die zu einem bestimmten Bilanzstichtag noch verbleibende →Nutzungsdauer eines Anlagegutes.
Restwert	Voraussichtlicher Erlös einer Anlage durch Verkauf nach Ablauf der →Nutzungsdauer (z.B. der Schrottwert).

Richtigkeit, rechnerisch	Feststellung der betragsmäßigen Richtigkeit der Rechnung (Addition) inkl. Skonto und Rabatte.
Richtigkeit, sachlich	Feststellung der inhaltlichen Richtigkeit = Prüfung, ob die Rechnung mit den tatsächlich erbrachten Leistungen in Menge, Preis und Qualität übereinstimmen.
Rücklage	Rücklagen sind Teil des →Eigenkapitals. Sie sind die Differenz zwischen →Aktiva und allen übrigen →Passivposten der Bilanz. Änderungen der Rücklage ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Ergebnisvorträgen und durch die Entnahme zur Abdeckung von →Jahresfehlbeträgen. Muster der Bilanz siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“. Die Rücklage gliedert sich in die Allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage. Die Ausgleichsrücklage ist ein von der Allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, der im Rahmen des Haushaltsausgleichs die Funktion eines Puffers für Schwankungen des Jahresergebnisses hat. Der hier definierte Begriff „Rücklage“ hat eine andere Bedeutung als der kamerale Rücklagenbegriff. Rücklagen im Sinne der hier verwendeten Definition stellen keine →Finanzmittel oder →Liquiditätsreserven dar. Diese sind vielmehr der Aktivseite der Bilanz (vor allem den Positionen C.III und C.IV) zu entnehmen.
Rückstellung	Rückstellungen sind →Verbindlichkeiten oder →Aufwendungen, die der Fälligkeit und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die Ressourcenverbräuche für später zu leistende →Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden. Typische Beispiele für Rückstellungen sind →Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Provisionen, Prozessrisiken, Garantieverpflichtungen etc. Rückstellungen sind Teil des Fremdkapitals (→Passiva).
Schlussbilanzkonto	→Bilanzkonto am Ende einer Rechnungsperiode, das aus dem Abschluss der bis dahin geführten Bestandskonten (→Konto) aufgestellt wird (siehe →Abschlussbuchungen und Anhang 2 des Glossars).
Schulden	Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der →Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Im bilanziellen Sinne umfassen Schulden auch →Rückstellungen.
Sonderposten	In einem Sonderposten werden Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die die Kommune für einen festgelegten Verwendungszweck (z.B. Erstellung oder Erwerb eines Anlagegutes) von Dritten erhalten hat. Er stellt eine Zwitterposition zwischen Eigen- und Fremdkapital dar. Sonderposten werden entsprechend der Abschreibung des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst.
Sondervermögen	Zum Sondervermögen der Gemeinde gehört - das Gemeindegliedervermögen, - das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, - wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, - rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.
Teilergebnisplan	Für die →Produktbereiche ist im Haushalt ein →Teilergebnisplan und im →Jahresabschluss eine Teilergebnisrechnung zu erstellen. Er enthält die vom Rat bewilligten →Aufwendungen und die voraussichtlichen →Erträge (Muster Teilergebnisplan siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“).
Teilergebnisrechnung	Die Teilergebnisrechnung enthält die Ist-Aufwendungen und die Ist-Erträge des Produktbereichs (Muster Teilergebnisrechnung siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“).
Teilfinanzplan	Der Teilfinanzplan und der dazugehörige Plan der →Investitionsmaßnahmen stellen die entsprechenden Planungskomponenten der →Teilfinanzrechnung dar. Sie werden im Haushalt abgebildet. (Muster Teilfinanzplan siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“.)
Teilfinanzrechnung	Die Teilfinanzrechnung enthält alle auf einen Produktbereich entfallenden Ein- und Auszahlungen, die keinen →Ertrag bzw. →Aufwand darstellen. Die Teilfinanzrechnung enthält somit einen Teil der Ein- und Auszahlungen der →Finanzrechnung. In einer zusätzlichen Übersicht zur Teilfinanzrechnung werden die Investitionsmaßnahmen gesondert dargestellt, wobei größere Investitionsmaßnahmen einzeln erfasst werden. Diese Übersicht wird als Nachweis der →Investitionsmaßnahmen bezeichnet. (Muster Teilfinanzrechnung siehe Anlagen im Kapitel K „Haushaltsplanung und Jahresabschluss“.)

T-Konto	→Konto, dessen äußere Form ein T ist. In der linken Hälfte stehen alle Aufzeichnungen für Soll-, in der rechten für Habenbuchungen.
Tochterorganisationen	Tochterorganisationen sind alle unterschiedlichen Unternehmungen der Kommune (unabhängig von ihrer Organisations- und Rechtsform), auf die sie einen beherrschenden Einfluss hat.
Transferauszahlung	Zahlung der Kommune an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruht. ⁴⁶² Beispiele hierfür sind Auszahlungen von Sozialhilfe, Jugendhilfe und Subventionen.
Transfereinzahlung	Zahlung von Dritten an die Kommune, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruht. ⁴⁶³ Beispiele hierfür sind Bußgelder, Verwarnungsgelder, Rückzahlungen von Sozial- und Jugendhilfe.
Umlaufvermögen	Sammelbezeichnung für →Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen und nicht →Rechnungsabgrenzungsposten sind. Gegensatz: →Anlagevermögen. Zum Umlaufvermögen gehören z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Vorräte, →Forderungen.
Verbindlichkeit	Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden →Schulden. Verbindlichkeiten sind in der →Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Sie sind dem →Fremdkapital zuzuordnen.
Verbundene Unternehmen	Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser ist anzunehmen, wenn die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z.B. durch Vertrag) vorliegt.
Verfügbarkeitskontrolle	Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Ermächtigung des Rates. - Aktive Verfügbarkeitskontrolle Verhindert bei Überschreitung der Ermächtigung die Buchung – und in der Folge die Zahlung. - Passive Verfügbarkeitskontrolle Verhindert bei Überschreitungen der Ermächtigung nicht die Buchung; sie wird im Berichtswesen angezeigt.
Verlust	Siehe →Jahresergebnis
Vermögen	Im →Rechnungswesen Teil der Aktivseite der →Bilanz. Siehe auch →Vermögensgegenstand
Vermögensbewertung	Siehe →Bewertung
Vermögensgegenstand	Vermögensgegenstände sind Güter, die wirtschaftliche Werte darstellen. Vermögensgegenstände müssen einzeln veräußerbar sein. Sie müssen grundsätzlich aktiviert werden.
Verpflichtungsermächtigungen	Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren.
Vier-Augen-Prinzip	Die Person, welche die Zahlung veranlasst, darf nicht die Person sein, welche die Zahlung ausführt.
Vollkonsolidierung	Siehe →Konsolidierung
Vorschüsse	Nach kaufmännischer Logik werden Vorgänge, die in der Kameralistik Vorschüsse waren, überwiegend als Forderungen (oder auch geleistete Anzahlungen) gebucht.
Vorsichtsprinzip	Allgemeiner Bilanzierungsgrundsatz des Handelsrecht (§ 252 Abs. 1 S. 4 HGB, vgl. →Bewertung). Er besagt, dass vorsichtig zu bewerten ist. Spezielle Ausprägungen des Vorsichtsprinzips sind das →Realisationsprinzip und das →Imparitätsprinzip. Der Bilanzierende soll sich durch das Vorsichtsprinzip nicht reicher rechnen als er ist, sondern eher ärmer (Gläubigerschutz). ⁴⁶⁴
Wertansatz	Siehe →Bewertung
Wertberichtigung	Wertkorrektur als Posten auf der Passivseite einer →Bilanz für zu hoch angesetzte →Aktiva.

⁴⁶² Vgl. Lüder, Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens: Speyerer Verfahren, 2. Auflage, Stuttgart, 1999, S. 155.

⁴⁶³ Vgl. Lüder, Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens: Speyerer Verfahren, 2. Auflage, Stuttgart, 1999, S. 157 f.

⁴⁶⁴ Vgl. Corsten, Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, 2. Auflage, München / Wien, 1993, S. 122 f.

Zahlung vor Rechnung	Geschäftsvorfälle, bei denen die Zahlungsabwicklung Beträge annimmt oder Auszahlungen leistet, ohne dass ein Bescheid oder eine Rechnung vorliegt.
Zahlungsabwicklung	Sie kann umfassen: - Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Einzahlungen, Auszahlungen) - Verwaltung der Finanzmittel - zentrale Liquiditätsplanung - - Buchen der Einzahlungen und Auszahlungen auf Debitoren bzw. Kreditoren und in der Finanzrechnung - Offene-Posten-Verwaltung und Mahnung - Abstimmung der Bankkonten einschließlich der Bankverrechnungskonten und der Finanzrechnung (täglich und zum Stichtag 31.12.) - Ermittlung der liquiden Mittel, ggf. durch Abschluss der Finanzrechnungskonten zum Stichtag 31.12. Vgl. Abbildung S. 452
Zahlungsmittel	Siehe →Finanzmittel
Zuwendung (Zuweisung/Zuschuss)	Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ zusammengefasst. Sie sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers, bei denen die Rechtsgrundlage und die Höhe der anteiligen Kostendeckung oder eine Pauschalierung unerheblich sind. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt.

Anhang 1: Begriffsdefinitionen

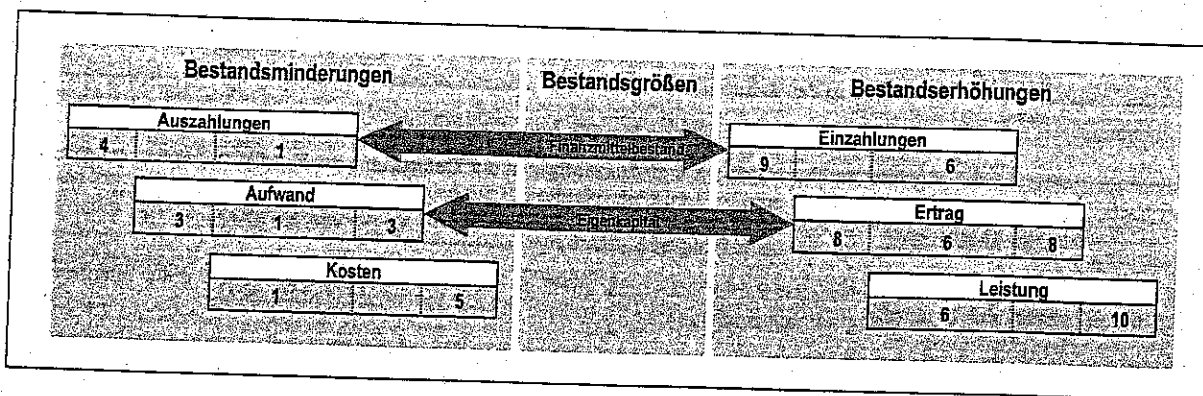


Abbildung 59 Auszahlung/Aufwand/Kosten und Einzahlung/Ertrag/Leistung⁴⁶⁵

Definitionen:

- **Auszahlung** ist die Verminderung des Bargeldbestands und die Belastung von Girokonten.⁴⁶⁶
- **Aufwand** ist der bewertete Ressourcenverbrauch einer Periode.
- **Kosten** sind der in Geldeinheiten bewertete Verbrauch von Sachgütern und Dienstleistungen für die Beschaffung, Erstellung und Abgabe von betrieblichen Leistungen einschließlich der Aufrechterhaltung der dafür erforderlichen Kapazitäten einer Periode.
- **Einzahlung** ist die Erhöhung des Bargeldbestandes und die Gutschrift auf Girokonten.⁴⁶⁷
- **Ertrag** ist das bewertete Ressourcenaufkommen einer Periode.
- Die **Leistung** im hier verwendeten Sinn entspricht den in Geldeinheiten bewerteten Gütern und Dienstleistungen, die in einer Periode im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erbracht worden sind.⁴⁶⁸

Beispiele für die Positionen in Abbildung 59:

1. Aufwand = Auszahlung = Kosten

Material wird verbraucht und die dafür fälligen Lieferantenrechnungen werden in derselben Rechnungsperiode bezahlt.

2. Aufwand = Kosten (keine Auszahlung)

Materialien werden verbraucht, die schon oder noch nicht bezahlt sind.

3. Auszahlung = Aufwand (keine Kosten)

Es findet nicht betrieblich bedingter, periodenfremder oder außerordentlicher Aufwand statt, der in derselben Periode bezahlt wird. Beispiel für außerordentlichen Aufwand: Durch einen Unfall wird Material zerstört, das in derselben Periode bezahlt wurde.

Falls die Auszahlung in solchen Fällen in einer anderen Periode erfolgt(e), liegt nur Aufwand (keine Auszahlung, keine Kosten) vor.

4. Auszahlung (kein Aufwand, keine Kosten)

Bezahlung von Materialien, die in einer anderen Periode verbraucht werden.

⁴⁶⁵ Vgl. Zahradnik, Das kommunale Rechnungswesen: Bestandsaufnahme und Reformbausteine, 1. Auflage, Düsseldorf 1997, S. 17 und Klümper/Möllers/Zimmermann, Kommunale Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung, 2. Auflage, Witten 1998, S. 25, 32

⁴⁶⁶ Vgl. Bitz, Finanzdienstleistungen, 4. Auflage, München 1998, S. 5

⁴⁶⁷ Vgl. Bitz, Finanzdienstleistungen, 4. Auflage, München 1998, S. 5

⁴⁶⁸ Vgl. Klümper/Möllers/Zimmermann, Kommunale Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung, 2. Auflage, Witten 1998, S. 31 und Hummel/Männel, Kostenrechnung 1, 4. Auflage, Wiesbaden 1990, S. 397 f.

5. **Kosten (kein Aufwand, keine Auszahlung)**
Hiermit sind kalkulatorische Kosten gemeint, z.B. kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital.
6. **Einzahlung = Ertrag = Leistung**
Einzahlung von Gebühren für in derselben Periode benutzte Einrichtungen der Kommune.
7. **Ertrag = Leistung (keine Einzahlung)**
Gebührenforderung der Kommune für in derselben Periode benutzte Einrichtung, die vom Bürger erst in der nächsten Periode bezahlt wird.
8. **Einzahlung = Ertrag (keine Leistung)**
Verkauf eines gebrauchten, bereits völlig abgeschrieben Fahrzeugs.⁴⁶⁹
9. **Einzahlung (kein Ertrag, keine Leistung)**
Einzahlung eines aufgenommenen Kredits.
10. **Leistung (kein Ertrag, keine Einzahlung)**
Erstellte Güter und Dienstleistungen, für die kein Entgelt erhoben wird.

Anhang 2: Buchungskreise

